

Rückliefervergütung

Die Rückliefervergütung gilt für Stromproduzenten, welche die überschüssige Energie in das LWA-Verteilnetz zurückliefern und nicht nach Energiegesetz Art. 19 (KEV, resp. EVS) vergütet werden. Der Herkunftsnachweis (HKN) ist zusätzlich ein Zertifikat, welches über die Qualität der zurückgelieferten elektrischen Energie Auskunft gibt und losgelöst von der Energie gehandelt wird. Das LWA nimmt den HKN kombiniert mit der überschüssigen Energie ab.

Die Höhe der Rückliefervergütung für das Jahr 2027 wird im Laufe des vierten Quartals 2026 kommuniziert.